

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin, Frau Beer
und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/3901 —**

Die sexuelle Denunziation von tatsächlichen oder vermeintlichen „Urningen“ als Mittel der politischen Auseinandersetzung

Der Bundesminister der Justiz hat mit Schreiben vom 30. August 1989 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Große Anfrage nimmt zwei Vorgänge aus jüngerer Zeit, in denen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens wegen bestimmter angeblicher sexueller Neigungen Vorwürfen ausgesetzt waren, zum Anlaß, generell zu behaupten, in der Bundesrepublik Deutschland sei es – insbesondere in der politischen Auseinandersetzung – möglich, Personen wegen ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen sexuellen Neigungen zu diffamieren, ohne daß der Staat hierauf angemessen reagiere.

Die Bundesregierung tritt dieser Behauptung entgegen. Das geltende Recht bietet – wie sich aus der Beantwortung der einzelnen Fragen ergibt – hinreichende Reaktionsmöglichkeiten. Im übrigen hat die Bundesregierung stets bekräftigt, daß es ein Wesensmerkmal unserer freiheitlichen Gesellschaft sei, das Maß an Toleranz zu entwickeln, das gerade jene vor Benachteiligung und Herabwürdigung schütze, die ihr Leben anders als die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung gestalten möchten.

I. Strategien gegen die sexuelle Denunziation von tatsächlichen oder vermeintlichen Schwulen als Mittel der politischen Auseinandersetzung

1. a) Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für geeignet, sexuelle Denunziationen von Personen (insbesondere von Schwulen und Lesben) oder politischen Organisationen unwirksam zu machen oder zumindest zurückzudrängen?
- b) Welche dieser Maßnahmen hat sie schon ergriffen und welche gedenkt sie noch zu ergreifen?

Soweit es bei politischen Auseinandersetzungen vorkommt, daß Personen bezichtigt werden, sich in bestimmter Weise sexuell zu verhalten, reichen die Vorschriften über die Beleidigung (§§ 185 ff. StGB) aus, um solchen Verhaltensweisen entgegenzuwirken. Im übrigen ist die Bundesregierung bemüht, durch Aufklärung Vorurteilen und ggf. daraus resultierenden Verhaltensweisen entgegenzutreten.

2. a) Sind der Bundesregierung Untersuchungen über gesellschaftliche Ursachen und Folgen der sexuellen Denunziation von tatsächlichen oder vermeintlichen Schwulen oder Lesben bekannt?
- b) Wenn ja, welche? Wenn nicht, worauf führt sie dies zurück?
- c) Gedenkt die Bundesregierung selbst solche Untersuchungen in Auftrag zu geben oder zu fördern?

Der Bundesregierung sind Untersuchungen der in der Frage angesprochenen Art nicht bekannt. Sie sieht keinen Anlaß, derartige Untersuchungen in Auftrag zu geben.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung das Phänomen der sexuellen Denunziation, insbesondere der Denunziation von tatsächlichen oder vermeintlichen Schwulen und Lesben, als Mittel der politischen Auseinandersetzung?

Die Bundesregierung mißbilligt jede Art der Denunziation, auch im politischen Leben.

4. Welche Gesetzesänderungen plant die Bundesregierung als Konsequenz aus der Barschel/Pfeifer- und der Wörner/Kießling-Affäre, um nicht nur den einzelnen Menschen vor sexueller Denunziation zu schützen, sondern auch um die Gruppe der Schwulen und Lesben und Bisexuellen vor Herabwürdigung zu bewahren und so einer Antihomosexuellenhetze vorzubeugen?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, zum Schutz von Personen mit gleichgeschlechtlichen Neigungen vor Mißachtung neue Gesetze zu schaffen. Sie hat auch nicht vor, bestehende Gesetze aufzuheben.

- a) Ist die Diffamierung der Homosexuellen durch eine Diskussion über den „Vorwurf der Homosexualität“ o. ä. (auf Verbindung von Homosexualität und Unwerturteil) nach der Rechtsprechung geeignet, den Tatbestand des § 130 StGB (Volksverhetzung) zu erfüllen oder kann sie zumindest dazu geeignet sein (insbesondere § 130 Abs. 3 StGB)?

Die in § 130 Nr. 1 bis 3 StGB bezeichneten Handlungsweisen müssen sich gegen „Teile der Bevölkerung“ richten. Dieser Begriff umfaßt (innerhalb der inländischen Bevölkerung) jede Mehrheit von Menschen, die sich durch irgendein Unterscheidungsmerkmal heraushebt, sofern sie einen gewissen Umfang und eine gewisse Bedeutung hat. Auch Homosexuelle können eine solche Mehrheit bilden.

§ 130 StGB fordert weiter, daß der Täter die Menschenwürde anderer angreift. Dieses Merkmal ist nur verwirklicht, wenn den angegriffenen Personen ihr Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit in der staatlichen Gemeinschaft bestritten wird und sie als unterwertige Wesen behandelt werden. Das Menschentum der Angegriffenen muß bestritten oder relativiert, die Betroffenen im Kernbereich ihrer Persönlichkeit getroffen werden.

Schließlich muß dieser Angriff auf die Menschenwürde geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören.

Danach kann bei Fallgestaltungen, in denen die Menschenwürde der zu dem Kreis der Homosexuellen gehörenden durch Handlungen im Sinne des § 130 Nr. 1 bis 3 StGB angegriffen wird, eine Strafbarkeit nach § 130 StGB gegeben sein.

- b) Falls nein, ist die Bundesregierung bereit, den Tatbestand der §§ 130, 131 StGB so neu zu fassen, daß die Diffamierung von Homosexuellen oder Homosexualität den Tatbestand der §§ 130, 131 StGB (Volksverhetzung, Aufstachelung zum Rassenhaß) erfüllt? Gegebenenfalls warum nicht?

Vergleiche Antwort zu a).

- c) Sind Schwule und Lesben gemäß der Rechtsprechung eine beleidigungsfähige Gruppe, und ggf. warum nicht?

Rechtsprechung zu dieser Frage ist der Bundesregierung nicht bekannt. Allgemein ist jedoch in Literatur und Rechtsprechung anerkannt, daß die Beleidigung einer Mehrheit einzelner Personen unter einer Kollektivbezeichnung in der Weise möglich ist, daß mit der Bezeichnung einer bestimmten Personengruppe alle ihre Angehörigen getroffen werden sollen, wobei der Täter selbst diese Personen nicht zu kennen oder sich vorzustellen braucht. Der Kreis der Betroffenen muß dabei jedoch so scharf umgrenzt sein, daß er deutlich aus der Allgemeinheit heraustritt und die Zuordnung des einzelnen oder der Gruppe zweifelsfrei ist.

- d) Hat die öffentliche Verbreitung der Vermutung, General a. D. Kießling oder Björn Engholm seien homo- bzw. bisexuell, zu Strafverfahren nach den §§ 130, 131, 185 bis 192 StGB geführt?

In beiden Fällen sind von den zuständigen Behörden der Länder Strafverfahren nicht durchgeführt worden.

- e) Falls nicht, lag dies nach Kenntnis und Ansicht der Bundesregierung daran, daß die Tatbestände der §§ 185 bis 192, 130, 131 StGB nicht erfüllt waren?

Die Bundesregierung muß davon absehen, bestimmte Verhaltensweisen strafrechtlich zu bewerten; nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland obliegt die Strafverfolgung grundsätzlich den zuständigen Behörden der Länder. Nach deren Mitteilung wurde wie folgt verfahren:

Im Fall General a. D. Dr. Kießling wurde einer Anzeige wegen Beleidigung gemäß § 376 StPO keine Folge gegeben. Im Fall Ministerpräsident Engholm wurden Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Vergehens nach §§ 130, 131 StGB nicht eingeleitet, weil ein entsprechender Anfangsverdacht nicht angenommen wurde; hinsichtlich des Verdachts einer Straftat nach §§ 185 ff. StGB wurde ein Strafantrag nicht gestellt.

- f) aa) Sind der Bundesregierung Gerichtsentscheidungen bekannt, nach denen die Behauptung der homosexuellen Orientierung einer Person geeignet ist, einen anderen verächtlich zu machen und somit den Tatbestand der §§ 186, 187 StGB (üble Nachrede, Verleumdung) zu erfüllen?

Der Bundesregierung sind aus der veröffentlichten Rechtsprechung das in der Anfrage erwähnte Urteil des Reichsgerichts vom 23. Mai 1908 (RGSt 41, 277) sowie aus neuerer Zeit der Beschluß des Oberlandesgerichts Köln vom 4. Mai 1980 (OLGSt § 185 StGB S. 44) bekannt.

- bb) Wie trägt die Bundesregierung dem Sachverhalt Rechnung, daß eine Einstufung der Homosexualität als Tatsache, die geeignet ist, andere Personen verächtlich zu machen, die Gesamtheit aller Schwulen und Lesben in ihrer Menschenwürde angreift und sie als Homosexuelle zu Menschen zweiter Klasse herabstuft?

Die bloße Aussage über einen Menschen, er sei gleichgeschlechtlich veranlagt, kann, sofern sie zutrifft, kaum als ein ehrverletzender Angriff im Sinne der §§ 185 ff. StGB angesehen werden. Ist niemand wegen seiner sexuellen Neigung als solcher verächtlich, dann kann auch niemand allein dadurch verächtlich gemacht werden, daß er auf diese Neigung angesprochen wird. Eine Tatbestandsverwirklichung im Sinne der §§ 185 ff. StGB wird also nur dann gegeben sein, wenn die gleichgeschlechtliche Veranlagung gerade dazu benutzt wird, einen anderen herabzuwürdigen und bloßzustellen. Das wird in der Regel mit bestimmten abwertenden und häufig aus dem Bereich der Vulgärvokabulatur entnommenen Bezeichnungen verbunden sein. Dadurch ist der gleichgeschlechtlich veranlagte Mensch gerade nicht wegen seiner Veranlagung ehrverletzenden Angriffen schutzlos preisgegeben, die §§ 185 ff. StGB gewährleisten somit seinen Schutz.

- g) Der Rechtsprechung gemäß ist die Behauptung, jemand sei Jude, nicht geeignet, jemanden herabzuwürdigen, sie kann aber nach ihrem erkennbaren Sinn eine Mißachtung im Sinne des § 185 StGB sein. Hat die Rechtsprechung entsprechende Rechtsgrundsätze für die Behauptung entwickelt, jemand sei lesbisch, schwul oder bisexuell?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- h) Falls dies nicht der Fall ist, worauf ist dies nach Ansicht der Bundesregierung zurückzuführen?

Schlußfolgerungen sind nicht möglich, vgl. Antwort zu g).

- i) aa) Gelten diese Grundsätze – Fragen 4 g), h) – in der Rechtsprechung analog für die Behauptung, jemand sei HIV-infiziert oder AIDS-krank?
bb) Falls dies nicht der Fall ist, worauf ist dies nach Ansicht der Bundesregierung zurückzuführen?
cc) Gibt es hier Abweichungen von der Rechtslage bei Behauptungen über eine Person, die sich auf Anlagen zu anderen Krankheiten oder dem Bestehen derselben beziehen? Wenn ja, welche und warum?

„HIV-infiziert“ und „AIDS-krank“ sind neutrale Bezeichnungen gesundheitlicher Befindlichkeiten. Dazu, ob sie in bestimmtem Kontext als Ausdruck der Mißachtung verwendet werden können, liegt bisher, soweit ersichtlich, keine Rechtsprechung vor. Grundsätzlich erscheint es aber vorstellbar, die von der Rechtsprechung zur Beleidigung entwickelten Grundsätze entsprechend anzuwenden.

- j) „Wenn Werturteile durch die Einführung bestimmter Tatsachen belegt werden, so trifft § 186 zu, ... auch in verschleierter Form kann die Tatsache behauptet werden“ [Dreher/Tröndle, Strafgesetzbuch und Nebengesetze (1986), 43. Auflage, S. 967]. Als Beispiel hierfür gibt ein Strafrechtskommentar an: „Haben's schon warm genug' als Behauptung der Tatsache des widernatürlichen Verkehrs“ (sic!) (RG 41, 286 in: ebd., S. 968). Inwieweit sind die diesbezüglichen Ausführungen durch Gerichtsentscheidungen nach der Strafrechtsreform 1969/73 ausgeschlossen worden?

Für die Frage, ob eine bestimmte Tathandlung unter § 185 StGB oder § 186 StGB oder aber unter beide Vorschriften zu subsumieren ist, ist das Verhältnis dieser beiden Vorschriften von Bedeutung: Grundsätzlich werden durch § 185 StGB Werturteile, von § 186 StGB Tatsachenbehauptungen erfaßt. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (grundlegend RGSt 41, 277 [286]; bestätigend BGHSt 12, 287 [292]) tritt bei ehrverletzenden Werturteilen, die aus einer Tatsachenbehauptung abgeleitet werden, § 185 StGB in Gesetzeskonkurrenz hinter § 186 StGB zurück. Tateinheit der beiden Vorschriften ist dann möglich, wenn im äußeren Zusammenhang mit der Tatsachenbehauptung Werturteile ausgesprochen werden, die nicht oder nicht ausschließlich aus dieser Tatsachenbehauptung herzuleiten sind.

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung hat sich die Rechtsprechung zwischenzeitlich nicht geändert (vgl. OLG Köln, Beschluß vom 4. Mai 1980, OLGSt § 185 StGB S. 44).

- k) Wie hat sich die Strafrechtsreform des § 175 StGB 1969/73 auf die Rechtsprechung bezüglich Homosexualität im Zusammenhang mit den §§ 130, 131, 185 bis 192 StGB ausgewirkt?

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich Erkenntnisse nicht vor.

- l) Welche Auswirkungen hätte die Einführung eines Benachteiligungsverbot im Grundgesetz (Artikel 3 Abs. 3) der sexuellen Orientierung für die juristische Beurteilung der Homosexualität bzw. die rechtliche Stellung der Schwulen oder Lesben?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, eine Änderung von Artikel 3 Abs. 3 GG vorzuschlagen. Von der Beantwortung der rein hypothetischen Frage sieht sie daher ab.

- m) Welche Änderungen der Rechtsprechung würden sich nach Ansicht der Bundesregierung bezüglich der §§ 130, 131, 185 bis 192 StGB durch eine ersatzlose Streichung des § 175 StGB ergeben?

Im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Gerichte und die Vielzahl der denkbaren Fallgestaltungen erscheint eine Prognose nicht möglich.

- n) In einigen Ländern (z. B. Schweden, Dänemark, Frankreich) gibt es Antidiskriminierungsbestimmungen für Schwule und Lesben. Wie wirken diese sich auf den in den Fragen 4 a) bis m) angesprochenen Sachverhalt aus?

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich Erkenntnisse nicht vor.

5. a) In den Niederlanden hat das Sozialministerium die Herausgabe einer Studie über Homosexuellen-Diskriminierung des Projektes „Eisberg“ finanziell ermöglicht und gefördert. Dieses Buch hat eine breite Debatte über die Lebenssituation der Lesben und Schwulen in Holland ausgelöst.
Wäre die Bundesregierung bereit, ein vergleichbares Projekt in der Bundesrepublik Deutschland ebenso zu fördern?
- b) Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Arbeit der Zentralen Erfassungsstelle: Homosexuellen-Diskriminierung (ZEH)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor; eine Stellungnahme oder Beurteilung ist deshalb nicht möglich.

- c) aa) Welche Projekte (Sozialeinrichtungen, Archive, Publikationen, Museumsprojekte, kulturelle Initiativen) der Schwulen- und Lesbenbewegung werden gegenwärtig von der Bundesregierung in welcher Höhe gefördert?

Das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit fördert im Rahmen der sexualwissenschaftlichen Forschung zu AIDS eine Studie über das Sexualverhalten und den Lebensstil homosexueller Männer. Ziel der Studie ist es, im Hinblick auf eine Verbesserung der AIDS-Prophylaxe die kollektiven Risiken homosexueller Männer, sich mit HIV zu infizieren bzw. an AIDS zu erkranken, genauer bestimmen zu können; Gefährdungen durch riskante Verhaltensweisen realistisch einschätzen zu können, um Ansatzpunkte für eine mittelfristig erfolgreiche Eindämmung des Infektionsrisikos zu erhalten.

- bb) Hält die Bundesregierung dies für ausreichend?
 cc) Warum werden die Geschäftsstellen des Bundesverbandes Homosexualität e.V. und des Lesbenringes e.V. trotz entsprechender Schreiben dieser Verbände an die Bundesregierung bisher nicht gefördert?

Die Bundesregierung fördert nur in sehr beschränktem Umfang Einrichtungen institutionell. Im Frauenbereich sind dies der Deutsche Frauenrat und das Forschungsinstitut Frau und Gesellschaft. Die Anträge zahlreicher anderer Institutionen auf institutionelle Förderung mußten aus finanziellen Gründen abgelehnt werden.

II. Konsequenzen aus der Wörner/Kießling-Affäre

In der Fragestunde des Deutschen Bundestages wußte Staatssekretär Spranger nicht zu sagen, ob die Bundesregierung Schlußfolgerungen und Konsequenzen aus der Wörner/Kießling-Affäre gezogen hat (Plenarprotokoll 11/57).

Die hier aufgestellte Behauptung ist unzutreffend. Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Spranger, hat in der zitierten Fragestunde des Deutschen Bundestages auf eine Zusatzfrage des Abgeordneten Dr. Lippelt (Hannover) (DIE GRÜNEN) folgendes ausgeführt:

„Ich sehe keinen Zusammenhang mit den von mir zitierten neuen Sicherheitsrichtlinien, die das Problem eindeutig lösen, das Frau Oesterle-Schwerin angeschnitten hat. Ich brauche hier keine Schlußfolgerungen zu ziehen, aus welchem früheren Sachverhalt irgendwelche Konsequenzen bei der Neufassung der Sicherheitsrichtlinien eingeflossen sind. Wir haben Sicherheitsrichtlinien; deren Grund und deren Ursache brauchen hier nicht diskutiert zu werden; sie sind vernünftig und sinnvoll. Das ist ja wohl unbestritten.“

(Plenarprotokoll 11/57, S. 3940)

1. Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus dem Bericht des 1. Untersuchungsausschusses (Drucksache 10/1604) gezogen?

Über die beim MAD aus den genannten Vorgängen gezogenen Konsequenzen ist der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages wiederholt unterrichtet worden. Ferner wurde hierzu bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Jungmann und der Fraktion der SPD zur Reform des MAD ausführlich Stellung genommen (vgl. Drucksache 10/4658 bzw. 10/4993).

2. Ist der Bundesregierung die Analyse der Wörner/Kießling-Affäre durch Friedrich Koch unter dem Titel „Stigma: Homosexualität“ (in: Koch, a.a.O., S. 193ff.) bekannt, und welche Konsequenzen zieht sie aus diesen Überlegungen bzw. hat sie hieraus schon gezogen?

Hierzu ist zunächst auf die übrigen Antworten zu dem Fragenkomplex II zu verweisen. Die Auswertung der zitierten Stelle gibt darüber hinaus keine Veranlassung zu weiteren Konsequenzen.

3. Sieht die Bundesregierung Gemeinsamkeiten zwischen der Kieler Wahlkampf- und der Wörner/Kießling-Affäre? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht keine Gemeinsamkeit zwischen den genannten Vorfällen.

4. Hält die Bundesregierung ihre 1984 geäußerte Ansicht auch nach dem Bekanntwerden der Kieler Wahlkampfaffäre und in Kenntnis weiterer sexueller Denunziationen (vgl. ZEH-Dokument 6,7) aufrecht, daß den Schwulen und Lesben der Bundesrepublik Deutschland „am ehesten damit gedient“ wäre, „wenn das Thema nicht weiter in dieser Art diskutiert wird“ (Plenarprotokoll 10/54), und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Das Zitat ist aus dem Zusammenhang gerissen und gibt die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach unvollkommen wieder. Die vollständige Antwort lautet:

„In der Fragestunde am 19. Januar 1984 habe ich die Auffassung der Bundesregierung im Hinblick auf diese Problematik (gemeint sind die behaupteten Kränkungen homosexueller Bürger) sehr ausführlich dargestellt. Die Diskussion in der Öffentlichkeit ist teilweise in einer Weise geführt worden, die die Bundesregierung ebenso bedauert wie Sie. Es wird diesen Bürgern sicher am ehesten damit gedient, wenn das Thema nicht weiter in dieser Art diskutiert wird.“

Die Äußerung des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach bezieht sich somit nicht generell auf die Diskussion über Probleme gleichgeschlechtlicher Veranlagung, sondern nur auf eine bestimmte Art, diese Bereiche zu behandeln, durch die eine Kränkung homosexueller Bürger möglich erscheint. An dieser Beurteilung hat sich nichts geändert.

5. In welchen Fällen ist die Bundesregierung seit 1984 aktiv im Zusammenhang mit Homosexualität „Diskriminierungen, wo immer sie sich zeigen“ (Drucksache 11/2044), entgegengetreten?

An die Bundesregierung ist bisher ein Fall von Diskriminierung im Zusammenhang mit männlicher Homosexualität herangetragen worden (Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN betr.: „Übergriffe von Neonazis gegenüber Homosexuellen in Braunschweig“, Drucksache 11/1466). Auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage wird verwiesen (Drucksache 11/1578). Darüber hinaus ist an die Bundesregierung bisher ein Fall von Diskriminierung weiblicher Homosexualität herangetragen worden (Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin und der Fraktion DIE GRÜNEN betr.: „Diskriminierung von Lesben“, Drucksache 11/1024). Auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage wird verwiesen (Drucksache 11/1272).

6. Hat die Bundesregierung neuere Erkenntnisse zu der Frage, ob der politische Dissens zwischen General Rogers und Dr. Kießling über die NATO-Strategie und die Rolle der Bundesrepublik Deutschland der eigentliche Hintergrund der von Rogers unter dem Vorwand der Homosexualität seines deutschen Stellvertreters verweigerten Zusammenarbeit war? Wenn ja, welche?

Wie die Untersuchung der Vorgänge um General a. D. Dr. Kießling durch den Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages als Untersuchungsausschuß ergeben hat, beruhte der behauptete Dissens zwischen General Rogers und General a. D. Dr. Kießling auf Gerüchten, die nicht durch Tatsachen belegt werden konnten (vgl. Deutscher Bundestag, Zur Sache, II/84, „Diskussionen und Feststellungen des Deutschen Bundestages in Sachen Kießling“, S. 87 ff., S. 130). Darüber hinaus verfügt die Bundesregierung über keine neueren Erkenntnisse.

7. Welche Rolle spielten die Vorgänge der Wörner/Kießling-Affäre bei der Neufassung der Sicherheitsrichtlinien durch den Bundesinnenminister?

Keine.

Die Neufassung der Sicherheitsrichtlinien beruht auf den Erfahrungen aus einer Vielzahl von Spionagefällen und insbesondere einer eingehenden Analyse der von gegnerischen Nachrichtendiensten angewandten Ausspähungsmethoden.

8. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß durch die Neufassung der Sicherheitsrichtlinien vergleichbare Affären verhindert worden wären? Wie begründet sie ihre Ansicht?

In diesem Zusammenhang ist zunächst allgemein auf die Antwort zu Frage II. 1 zu verweisen. Im übrigen können Richtlinien, gleich welcher Art, keine Gewähr dafür bieten, daß im Einzelfall fehler-

hafte Beurteilungen von Sachverhalten gänzlich auszuschließen sind. Dies gilt auch für die neuen Sicherheitsrichtlinien.

III. Konsequenzen aus der Barschel/Pfeiffer-Affäre

Wie die Wörner/Kießling-Affäre hatte die bundesweite Berichterstattung über den Kieler Wahlkampfskandal Auswirkungen auf das Verhältnis der bundesdeutschen Gesellschaft zu ihren lesbischen und schwulen Mitbürgern/innen.

1. Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus der Kieler Wahlkampfaffäre gezogen, um einer eventuell verstärkten Diskriminierung von Schwulen und Lesben aufgrund der öffentlichen sexuellen Denunziation von Politikern als Homosexuelle entgegenzutreten?

Auf die Antwort zu Frage I. 1 a) wird Bezug genommen.

2. In der 10. Wahlperiode gehörte dem Deutschen Bundestag der erste offene schwule Abgeordnete an (vgl. z. B. Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages, 10. Wahlperiode, S. 364a). 1987 wird ein hoher Beamter der Bundesregierung von einer Zeitschrift ins Gerede gebracht: Er sei offen schwul, und gewisse Kreise sehen daher in seiner Person ein Sicherheitsrisiko („Ja“ vom 24. März 1987). Diese sexuelle Denunziation blieb sowohl für die Person als auch für die öffentliche Diskussion folgenlos.
 - a) Ist die Bundesregierung bereit, im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches offen schwule oder lesbische Mitarbeiter/innen auch in herausragenden öffentlichkeitsrelevanten Positionen (Presse-sprecher/innen, Staatssekretäre/innen etc.) einzustellen, um so offensiv gegen die sexuelle Denunziation und Diskriminierung von Homosexuellen vorzugehen, und wie beurteilt sie diesen Vorschlag?

Die Einstellung von Mitarbeitern in den öffentlichen Dienst richtet sich nach deren Eignung für die zu besetzende Stelle.

- b) Ist die Bundesregierung bereit, die Sicherheitsrichtlinien so anzuwenden oder neu zu fassen, daß Homosexualität in keiner Weise mehr ein Sicherheitsrisiko darzustellen vermag?

Nein.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Sicherheitsrichtlinien vom 11. November 1987 (GMBL 1988, S. 30) ist ein Sicherheitsrisiko dann gegeben, wenn Umstände vorliegen, die eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs-/Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste, insbesondere die Besorgnis der Erpreßbarkeit, begründen. Ob solche Umstände vorliegen, kann nur anhand des Einzelfalles beurteilt werden.

Im Rahmen des – Sicherheitsrisiken begegnenden – personellen Geheimschutzes ist Homosexualität folglich nur dann von Bedeutung, wenn sie im Einzelfall zusammen mit weiteren Umständen – z. B. Verheimlichen einer homosexuellen Neigung – die besondere Gefährdung der genannten Art begründen kann.

- c) Teilt die Bundesregierung unsere Ansicht, daß die gegenwärtige Praxis der Sicherheitsrichtlinien einen Beitrag zur Erpreßbarkeit von Homosexuellen als auch zur sexuellen Denunzierbarkeit von Homosexuellen leistet? Wie begründet sie ihre Ansicht [Fragen b) und c)]?

Nein.

Durch die neuen Sicherheitsrichtlinien, insbesondere aufgrund der sie prägenden, Rechtssicherheit vermittelnden Prinzipien der Einzelfallbeurteilung und des rechtsstaatlichen Verfahrens im Falle der Ablehnung der überprüften Personen für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit, wird der Erpreßbarkeit und Denunziation vielmehr vorgebeugt und entgegengewirkt.

3. a) Welche Auswirkungen hatte diese Affäre auf das AIDS-politische Klima in der Bundesrepublik Deutschland?

Die der Bekämpfung der weiteren Verbreitung von AIDS geltende Politik der Bundesregierung wurde von dem vorgenannten Fall nicht beeinflußt.

- b) Welche Maßnahmen, wie z. B. ein Antidiskriminierungsgesetz (Verbot von Denunzierung von tatsächlich oder vermeintlich Infizierten von herabwürdigenden Äußerungen über Betroffene), hält die Bundesregierung für geeignet, um einem solchen diskriminierenden Umgang mit der Krankheit AIDS entgegenzutreten?

Die §§ 185ff. StGB sowie die allgemeinen Vorschriften der §§ 823ff., 847 BGB gewähren grundsätzlich genügenden Schutz gegenüber Denunziationen. Darüber hinaus hat der Nationale AIDS-Beirat anläßlich des AIDS-Welttages am 30. November 1988 einen Antidiskriminierungsappell verabschiedet. Darin hat er unter anderem ausgeführt:

„Der Nationale AIDS-Beirat weist darauf hin, daß sich aus Berichten von Experten und Betroffenen ein im Einzelfall erschreckendes Bild gesellschaftlicher Benachteiligung und Ausgrenzung von HIV-Infizierten bzw. an AIDS erkrankten Menschen, jenen, die aufgrund der Zugehörigkeit zu einer der hauptbetroffenen Gruppen hinsichtlich HIV verdächtigt werden, sowie deren Angehörigen ergibt.

Der Nationale AIDS-Beirat appelliert daher insbesondere

- an die Bevölkerung und Vertreter gesellschaftlicher Institutionen, jegliche Form von Diskriminierung und Ausgrenzung zu unterlassen und ihnen, wo sie bereits bestehen, noch entschiedener als bisher entgegenzutreten,
- an Wissenschaftler und Medien, nicht durch voreilige und unsachliche Informationen Ängste zu schüren, die den Boden für Distanzierung, Ausgrenzung und Feindseligkeit bereiten,

- an die Bundesregierung, Aufklärung und Beratung zu intensivieren, denn das Wissen um die Infektionswege sowie die Ungefährlichkeit von alltäglichen sozialen Kontakten ist die wichtigste Voraussetzung, um Ängste in der Bevölkerung abzubauen und weiteren Diskriminierungen vorzubeugen,
- an alle politisch Verantwortlichen, die Menschenrechte zu schützen, die Anonymität von Test- und Beratungsangeboten zu sichern und die Zusammenarbeit mit den Betroffenen zu suchen.

Infektionen und Krankheiten dürfen keine Ansatzpunkte sein, einzelne Menschen oder Gruppen zu diskriminieren und zu stigmatisieren, gleich welche Lebensweise oder welchen Lebensstil sie pflegen oder welcher Gruppe sie angehören. Vielmehr bedürfen Betroffene eines gesellschaftlichen Klimas der Achtung und Mitmenschlichkeit, in dem sie ohne Angst vor ihren Mitmenschen und vor Diskriminierung und Ausgrenzung leben können.“

Die Bundesregierung unterstützt diesen Aufruf.

- c) Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß der fingierte AIDS-Verdacht gewissermaßen auch eine sexuelle Denunziation dargestellt hat, da es sich bei AIDS um eine sexuell übertragbare Krankheit handelt, und Dr. Barschel in seiner AIDS-Presseerklärung gerade auch dieser Tatsache Rechnung trug?

Auf den letzten Absatz der Antwort zu Frage I. 4 e) wird Bezug genommen.

- d) Welche Erfahrungen gibt es im Ausland mit entsprechenden Antidiskriminierungsbestimmungen bezüglich AIDS (z. B. USA)?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß einzelne Bundesstaaten der USA bestimmte Antidiskriminierungsvorschriften erlassen haben. Angesichts des relativ kurzen Zeitraums des Bestehens dieser Regelungen sind Erfahrungen noch nicht bekannt. Kenntnisse darüber, ob entsprechende Regelungen in anderen Ländern bestehen, liegen nicht vor.

- 4. a) Hält die Bundesregierung eine Rechtsänderung für erforderlich, um das Privatleben besser vor Ausspionierung durch Detektive zu schützen?
- b) Durch welche rechtlichen Bestimmungen ist die Tätigkeit von Detektiven bei der Ausforschung des Privatlebens beschränkt?

Die Wohnung, die Geschäftsräume sowie das befriedete Besitztum sind gegen widerrechtliches Eindringen oder unbefugtes Verweilen Dritter durch § 123 StGB (Hausfriedensbruch) geschützt.

Dem Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs dient der 15. Abschnitt des Strafgesetzbuches. § 201 StGB schützt die Vertraulichkeit des Wortes, § 202 StGB das Briefgeheimnis, § 202a Daten vor Ausspähung, § 203 Privatgeheimnisse gegen unbefugtes Offenbaren und § 204 StGB fremde Geheimnisse vor unbefugter Verwertung.

Schließlich hat der Betroffene zivilrechtlich Abwehr- bzw. Unterlassungsansprüche wegen einer etwaigen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Im Hinblick darauf hält die Bundesregierung eine Rechtsänderung nicht für erforderlich.

- c) Gibt es Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz oder nach Kenntnis der Bundesregierung der Datenschutzbeauftragten oder -kommissionen der Länder gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage, bezogen auf die Ausspionierung des Privatlebens durch Detekteien?

Die Kontrolle nicht-öffentlicher Stellen, zu denen die Detekteien zählen, fällt grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich der Datenschutzbeauftragten des Bundes oder der Länder. Lediglich die Länder Bremen, Hamburg und das Saarland haben diese Aufgabe den Landesbeauftragten für den Datenschutz übertragen.

Der bremische Landesbeauftragte für den Datenschutz hat in seinem 10. Jahresbericht (bremische Bürgerschaft, Drucksache 12/163 S. 104) zusätzliche gesetzliche Regelungen für die Tätigkeit der Detekteien gefordert.

